

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg zur Regelung abweichender Prüfungsformate aufgrund von Einschränkungen im Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Satzung) vom 03.02.2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 5 und Art. 65 Abs. 7 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1
Änderung der Corona-Satzung

Die Satzung der Universität Augsburg zur Regelung abweichender Prüfungsformate aufgrund von Einschränkungen im Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Satzung) vom 13.05.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach der Zahl „2020“ die Worte „und das Wintersemester 2020/2021“ angefügt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die in den Modulhandbüchern für das Wintersemester 2020/2021 im Jahr 2020 veröffentlichten Festlegungen der Prüfungsformate können bei den in Anlage 1a) aufgeführten Modulen nochmals geändert werden. Die endgültige Festlegung der Prüfungsformate wird spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Prüfungen in den Modulhandbüchern, in nicht modularisierten Studiengängen ortsüblich bekannt gegeben.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Ergänzend zu den in den Prüfungs- und sonstigen Ordnungen festgelegten Prüfungsformen können Modulprüfungen in schriftlicher Form oder Textform als Kurzprüfung (Bearbeitungszeit von einer bis 10 Stunden) erfolgen. Die Aufgabenstellung und die Abgabe der Arbeit erfolgt in digitaler Form nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers. Eine Videoaufsicht während der Bearbeitungszeit erfolgt nicht. Eine gemeinsame Bearbeitung durch mehrere Studierende ist nicht zulässig. Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel. Die verwendeten Hilfsmittel sind in der Kurzprüfung anzugeben und verwendete fremde Stellen entsprechend zu kennzeichnen. Im Übrigen gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung. Sofern in den Modultabellen der Prüfungs- oder sonstigen Ordnungen oder in der Anlage 1 für ein Modul die Prüfungsform Klausur vorgesehen ist, gilt ergänzend auch die Prüfungsform Kurzprüfung; entsprechendes gilt für die Festlegung im Modulhandbuch. Die Festlegung der Prüfungsform Kurzprüfung erfolgt in diesem Fall mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins bzw. gesonderter Bekanntgabe entsprechend Abs. 4 Satz 2; die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Festlegung der Prüfungsform Kurzprüfung vor Bekanntgabe dieser Satzung, aber mindestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin unter Wiedergabe der wesentlichen Inhalte in den Sätzen 1 bis 6 erfolgt.“

b) Die bisherigen Absätze 7, 8 und 9 werden zu Absätzen 8, 9 und 10.

3. Es wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5 Maskenpflicht während Präsenzprüfungen

Während Präsenzprüfungen ist auch am Prüfungsplatz eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht). § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gelten entsprechend. Bei Nichtbeachtung der Maskenpflicht kann der oder die Studierende durch die aufsichtsführende Person von der Prüfung ausgeschlossen werden.“

4. Die bisherigen § 5 und § 6 werden § 6 und § 7.

5. Es wird folgende Anlage 1a) eingefügt::

„Anlage 1a)

Modulsignatur	Modulbezeichnung*	Bisherige Prüfungsformen (teilw. studiengangübergreifend)	Ergänzende Prüfungsformen
ETH-0057	Bildung in religionspädagogischer Perspektive (ev.Theo.): Vertiefung 1	R	E
INF-5000	Software Engineering	K, S, kMS, prP	P
LMZ-2806	Medizinisches Fachwissen I	K	M
LMZ 2807	Psychotherapeutische Grundlagen	K	M
PHM-0046	Theoretische Festkörperphysik	K	M
PHM-0250	Spektroskopische Methoden in den Materialwissenschaften	K	M
MRM-0131	Polymer Engineering	kMS	M
SPO-0002	Fachdidaktische Kompetenz	prP	M
SPO-0013	Sportpädagogische Kompetenz	prP	M
WBD-0003	Arbeitslehre - Kompetenzen und Unterrichtsforschung	K	P
WBD-0007	Vertiefungskompetenzen Arbeitslehre	K	P
WBD-0014	Berufsorientierung	K	P
<p>* Sofern Prüfungs- und sonstige Ordnungen keine Modulsignatur enthalten ist die Modulbezeichnung maßgeblich; bei unterschiedlichen Modulbezeichnungen ist die Modulsignatur maßgeblich + B=Bericht, E=Essay, F=Forschungsbericht, H=Hausarbeit/Hausaufgabe, K=Klausur; kMS=kombiniert mündlich-schriftliche Prüfung, M=mündliche Prüfung, H=Hausarbeit/Hausaufgabe, P=Portfolio, Prot. = Protokoll, prP=praktische Prüfung, R=Referat/Präsentation, S=Seminararbeit; P=Portfolio, R=Referat/Präsentation, prP=praktische Prüfung, S=Schriftliche Prüfung, T=Test, Teiln.=Teilnahmepflicht, B=Bericht</p>			

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 04.02.2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 03.02.2021 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 03.02.2021 (Az L-1 (A))

Augsburg, den 03.02.2021
i. V.

gez.

Prof. Dr. Malte Peter
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 03.02.2021 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03.02.2021 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 03.02.2021.

Druckfehlerberichtigung

zur

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg zur Regelung abweichender Prüfungsformate aufgrund von Einschränkungen im Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Satzung) vom 03.02.2021 [L-1 (A)-1-004]

1. Im Einleitungspassus wird das Wort „folgend“ durch das Wort „folgende“ ersetzt.
2. In § 1 Nr. 1 Buchstabe b) wird das Wort „Module“ durch das Wort „Modulen“ ersetzt.
3. In § 1 Nr. 2 Buchstabe b) werden die Worte „Absätze 7 und 8 werden zu Absätzen 8 und 9“ durch die Worte „Die bisherigen Absätze 7, 8 und 9 werden zu Absätzen 8, 9 und 10“ ersetzt.

Augsburg, den 04.02.2021

gez.

Dr. Alexander Drexler